

Vereinsatzung Quickstock 2005 e.V.



§1 Name, Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Quickstock 2005 e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63637 Jossgrund, Ortsteil Oberndorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Ziel des Vereins ist die musikalische und kulturelle Belebung und Förderung des örtlichen Geschehens. Insbesondere sollen die Musik- und Kulturinteressierten Jossgründer unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist dem Jossgrund durch das Quickstock- Festival eine musikalische Veranstaltung zu geben, die für den Jossgrund wirbt und deren Einnahmen zum größten Teil gemeinnützigen Einrichtungen (vor allem im Jossgrund) gespendet werden.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder (von 14 – 18 Jahre)
 - d) Nachwuchsmitglieder (bis 14 Jahre)
2. Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Einstellung, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und dessen Ruf dem Ansehen des Vereins nicht schadet.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand genehmigt. Wird ein Antrag abgelehnt, so bedarf es keiner Begründung.
4. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag liegt ab Januar 2006 bei € 3,00 für Erwachsene und € 5,00 für Familien. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsbefreit. Der Mitgliederbeitrag wird generell per Lastschriftverfahren am Anfang eines Geschäftsjahres eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied den Beitrag bar entrichten kann. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsbefreit.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied den Beitrag bar entrichten kann. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsbefreit.
5. Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich zum 30. September eines Jahres dem Vorstand zu erklären, um am Ende des Geschäftsjahres wirksam zu werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand zu Gunsten des ausscheidenden Mitgliedes von der Frist absehen.

8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher, der eines Vorstandsmitgliedes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
Ein Ausschluss kann nur im Interesse des Vereins erfolgen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, mit der Unterschrift des gesamten Vorstandes, mitzuteilen. Er tritt mit dem Tage des Ausschlussschreibens in Kraft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden nach letztmaliger Aufforderung aus der Mitgliederliste gestrichen.
Diese Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass dem Verein durch unsachgemäße Behandlung seines Eigentums kein materieller Schaden entsteht.
11. Alle leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände, Geräte usw. sind ordnungsgemäß aufzubewahren und beim Ausscheiden in einwandfreiem Zustand, ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
Für alle geliehenen Gegenstände ist eine Leihbescheinigung auszufüllen, welche von einem Vorstands- oder Ausschussmitglied gegen zu zeichnen ist.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
13. Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Technikkoordinator
 - f) dem Leiter Bau- und Logistik
 - g) dem Leiter Verpflegung und Werbung
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3.
 - a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder des gewählten Vorstandes beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - b) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden vertreten, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Um jedoch im Hinblick auf die Organisation des Open- Aurs, eine Vertretung zu gewährleisten, ist auch eine Vertretung von 2 Vorstandsmitgliedern gleichzeitig möglich.
4. Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er ist für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. In allen Gliederungen des Vereins hat er Sitz und Stimme.
5. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt ihn während dessen Abwesenheit.

6. Dem Kassierer obliegt der gesamte Kassenverkehr des Vereins. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Wegen einer besseren Handlungsfähigkeit darf jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von € 250,00 vorab verfügen.

Gemeinsam dürfen zwei von ihnen vorab bis zu einem Betrag von € 500,00 verfügen.

Der Gesamtvorstand muss diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

Alle Ausgaben über € 500,00 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen, und vom Kassierer festzuhalten, sowie aufzubewahren.

7. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches und beweiskräftiges Protokoll zu führen.
Das Sitzungsprotokoll gelangt in der jeweils folgenden Sitzung zur Verlesung und wird von den Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift genehmigt.
8. Dem Technikkoordinator obliegt die gesamte Gestaltung der technischen Umfänge für die Quickstock- Veranstaltungen. Er stimmt mit den Bands und deren Management die notwendigen Utensilien ab und gestaltet den musikalischen und lichttechnischen Umfang der Veranstaltungen.
9. Der Leiter Bau und Logistik ist für die Gestaltung des Festivalgeländes verantwortlich. Er koordiniert den Auf- und Abbau und arbeitet hierbei eng mit den Ausschüssen "Bau" und "Dekoration" zusammen.
10. Der Leiter Verpflegung und Werbung kümmert sich hauptverantwortlich um die Bereiche "Suff und Fraß" sowie Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Er gestaltet die Speise- und Getränkekarten und legt in Abstimmung mit dem restlichen Vorstand die Preise fest. Ebenso kümmert er sich um die Werbepartner und um die Plakatgestaltung.
11. Stehen in einer Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder für alle Vorstandsposten zur Verfügung, können folgende Ämter entfallen:
 - der 2. Vorsitzende (der Kassierer vertritt dann den 1. Vorsitzenden)
 - der Leiter Verpflegung und Werbung (wird dann über Ausschüsse abgedeckt)
 - der Leiter Bau und Logistik (dto.)
12. Scheidet ein Vorstands- oder Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode beauftragen, dessen Amt zu übernehmen.

§4 Vereinsausschüsse

1. Zur Bewältigung der vielfältigen organisatorischen Aufgaben wird der Vorstand von Ausschüssen und Beauftragten unterstützt. **Diese werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Diese werden durch den Vorstand benannt.** Name und Anzahl der Ausschüsse und Beauftragten können variieren. Dem Vorstand obliegt es zusätzliche Ausschüsse während eines Geschäftsjahres einzuberufen. **Diese können nachträglich auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Den Ausschüssen steht jeweils ein Leiter vor.**
2. **Der Leiter jedes Ausschusses gehört gleichzeitig einem Präsidium an, das den Vorstand berät und bei den Vorstandssitzungen bei Themen die den jeweiligen Ausschuss betreffen stimmberechtigt ist. Folgende Präsidiumsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt und wickeln gemeinsam mit dem Vorstand die Vereinsveranstaltungen ab:**
 - a) **Bandbeauftragter**
 - b) **Chef Security**
 - c) **Dekorationsmeister**
 - d) **Chef elektronischer Versorgung**
 - e) **Koordinator Auf- und Abbau**
 - f) **Dienstplanmeister**

- g) Kassenmeister
- h) Jugendleiter

§5 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Scheidet ein Vorstands- oder Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode beauftragen, dessen Amt zu übernehmen.

§65 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Unter außergewöhnlichen Umständen ist durch Vorstandsbeschluss ein bis zu 2 Wochen späterer Termin möglich.

Die Tagesordnung muss stets folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht des Kassierers
- e) Bericht und Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- h) Neuwahl des Präsidiums alle zwei Jahre
- i) Verschiedene

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schriftführer vorliegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte, dies beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstands- und Präsidiumswahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl.
5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (z.B. per Brief, Fax, Email) erfolgen.
6. Falls ein Mitglied nicht zur Versammlung kommen kann, ist eine Vertretung nicht statthaft.

§76 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer.
Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungslegung und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen.
Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes oder des Präsidiums teilzunehmen. Sie haben jedoch nur in Punkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen Stimmrecht.

§87 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen sein, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit wie mit dem Vereinsvermögen zu verfahren ist. Eine satzungsgemäße Verwendung im Sinne des § 1 Absatz 54 dieser Satzung ist vorgeschrieben.

§8 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins mit Personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2019 genehmigt; sie wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

1. Vorsitzender
(Mathias Kleespies)

2. Vorsitzende
(Petra Schreiber)

Schriftführer
(Tobias Röder)

Kassierer
(Nils-Holger Sachs)

Technikkoordinator
(Santiago Ramirez Sonntag)

Leiter Bau und Logistik
(Matthias Korn)

Leiter Verpflegung und Werbung
(Simon Lingenfelder)